

**Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle
des Marktes Weisendorf
(Benutzungsgebührensatzung – BGS MZH)**

Rechtsgrundlagen: Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	06.02.2023	15.02.2023	01.03.2023

Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

(Benutzungsgebührensatzung BGS - MZH)

vom 06.02.2023

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Weisendorf folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle erhebt der Markt Weisendorf Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung erfolgt in Form der zeitweisen Überlassung von Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und dem Inventar für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen.

§ 2

Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die die gemeindliche Mehrzweckhalle benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

In der vorliegenden Satzung wird folgend das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Männer und Frauen.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und ist mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Gebührenbescheid wird den Benutzern bei einmaliger oder gelegentlicher Nutzung vorab, bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich für das abgelaufene Quartal, bekannt gegeben.
- (3) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 4

Fälligkeit der Zahlung

Die Zahlung der Gebührenschuld ist 21 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenarten, Gebührensätze und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu entnehmen. Mehrere Gebührentatbestände können zusammen in Anspruch genommen werden, sofern die Mehrzweckhalle durch einzelne Gebührenschuldner genutzt wird und keine weiteren Nutzungen möglich sind.
- (2) Die Höhen der Gebühren richten sich nach der Nutzung des jeweiligen Teilbereiches der Halle und der Dauer der Inanspruchnahme. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle kann halbstündig, stündig oder ganztätig erfolgen.
- (3) Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt es sich um Bruttogebühren inklusive zu zahlender Umsatzsteuer.
- (4) Die Entrichtung der Gebühr berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen in der festgesetzten Zeit. Die Benutzungszeiten werden im Vorfeld festgelegt und beinhalten auch die Zeiten der Benutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen.
- (5) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die vereinbarten Nutzungszeiten nur zum Teil oder nicht eingehalten werden und eine Kündigung nicht mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn erfolgt.
- (6) Für Veranstaltungen der Volksschule Weisendorf, der Kindergärten Weisendorf und für Veranstaltungen, die karitativen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die mit diesen Veranstaltungen zusammenhängenden Arbeiten.

§ 6

Gewerbliche Veranstaltungen

Bei gewerblichen Veranstaltungen wird die Höhe des Entgeltes in einem jeweils gesondert abzuschließenden Privatvertrag festgelegt.

§ 7

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Markt Weisendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Gebührenschuldner erklärt sich durch die freiwillige Nutzung mit den Datenschutzverordnungen einverstanden. Das Datenschutzgesetz für den Freistaat Bayern (BayDSG) gilt entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 28.02.2023 tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 15.05.2022 außer Kraft.

Weisendorf, den 08.02.2023



MARKT WEISENDORF

Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Anhang
GEBÜHRENVERZEICHNIS

Gebührenarten und Gebührensätze

für die Mehrzweckhalle des Marktes Weisendorf

Gebührensätze in € je Zeiteinheit für sportliche Zwecke	je 30 Minuten	je 60 Minuten
Halle	3,00 €	6,00 €

Gebührensätze in € je Zeiteinheit	Je 60 Minuten (bei einer Nutzung bis max. 180 Minuten)	Je Tag (bei einer Nutzung über 180 Minuten)
Bürgerstube	2,50 €	25,00 €

Gebührensatz in € je Veranstaltung	Pauschal pro Tag
Mehrzweckhalle	100,00 €
Mehrzweckhalle	50,00 € (am Tag des Auf- und Abbaus)

Gebührensätze in € je Veranstaltung	Pauschal
Jugendraum	60,00 €
Bühne ohne Vorhang	70,00 €
Bühne mit Vorhang	200,00 €
Bestuhlung	250,00 €